

# Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 32757/1 R 6

für die **Fahrtrichtungsanzeiger**

Typ **2BA 003 197**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom **15.11.1974** (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom **30.09.1960** (BGBl I S. 782) wird der Firma

**Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,**

in **4780 Lippstadt**

für die obenbezeichneten, von **ihr**

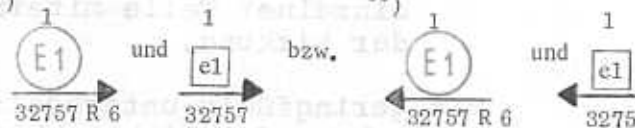
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält <sup>die</sup> ~~das~~ Prüfzeichen

\*) für Geräte zum Einbau auf der linken Fahrzeugseite

\*\*) für Geräte zum Einbau auf der rechten Fahrzeugseite

Diese~~x~~ von Amts wegen zugeweilten<sup>n</sup> Zeichen <sup>sind</sup> ~~ist~~ auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem<sup>n</sup> zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 S. 1832) und die in der 'Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger' (76/759/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 262 Seite 71) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 003 197, dürfen für links- bzw. rechtsseitigen Einbau nur zur Verwendung als vorderer Fahrtrichtungsanzeiger in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehend zugeteilten vollständigen Genehmigungszeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 bzw. den Absätzen 4.2. bis 4.6. des Anhanges III der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 (76/759/EWG) entsprechen müssen, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Fahrtrichtungsanzeiger für links- bzw. rechtsseitigen Einbau gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Geräte muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Innere des Fahrtrichtungsanzeigers eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft 'P25-1' für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

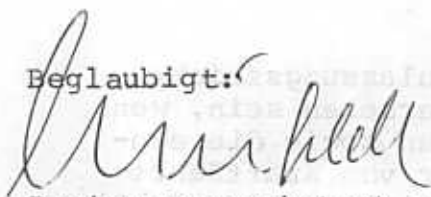
Der Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 25. April 1978  
Im Auftrag  
Hesse

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 13.03.1978
- 1 Anlage A vom 10.01.1978
- 1 Skizze vom 17.12.1977

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 197

der Gruppe 1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil ohne

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1 entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967  
 und Richtlinie des Rates Nr. 76/759/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 175 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 103		≈ 121			
	5°	≈ 63	≈ 116		≈ 263		≈ 173	≈ 81	
	0°		≈ 131	≈ 216	≈ 291	≈ 277	≈ 211		
	-5°	≈ 75	≈ 137		≈ 288		≈ 206	≈ 119	
	-10°			≈ 127		≈ 163			
II	10°			≈ 171		≈ 245			
	5°	≈ 71	≈ 129		≈ 296		≈ 220	≈ 138	
	0°		≈ 127	≈ 205	≈ 292	≈ 294	≈ 219		
	-5°	≈ 56	≈ 95		≈ 245		≈ 158	≈ 63	
	-10°			≈ 74		≈ 95			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Faller*

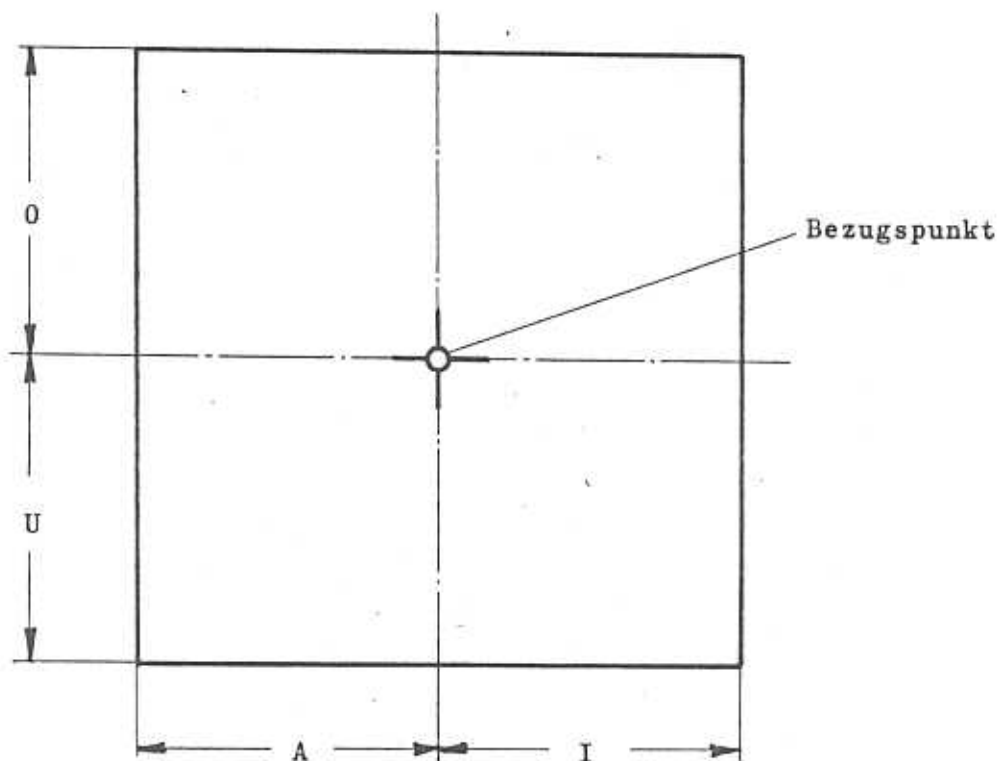
Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack

Gehört zur ABG Nr.: 3 2 7 5 7 / 1 R 6

bauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG. Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Schlußleuchte	-	-	-	-
Bremsleuchte	-	-	-	-
Fahrtrichtungsanzeiger	53	72	20	34
Nebelschlußleuchte	-	-	-	-
Begrenzungsleuchte	-	-	-	-
Rückfahrscheinwerfer	-	-	-	-

Anlage zum Gutachten vom: 13. MRZ. 1978

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i.V.

*K. Pumar*

10.01.1978



Typbezeichnung: **2BA 003 197**

Gehört zur ABG Nr. **3 2 7 5 7 / 1 R 6**

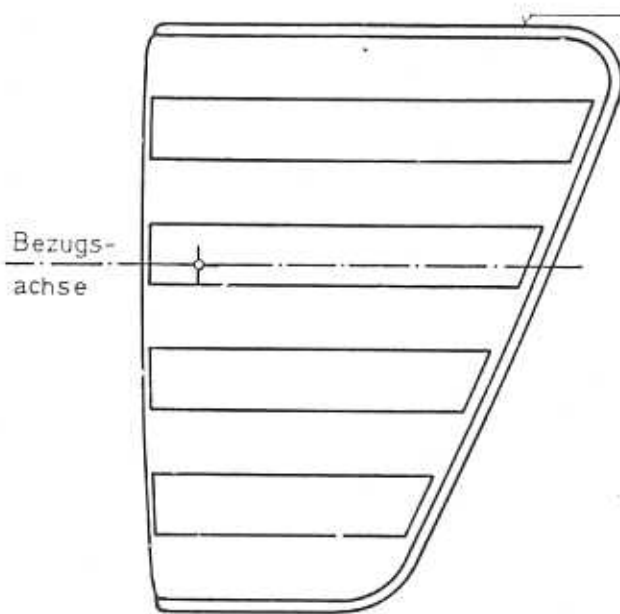
Einbauanweisung Nr.:

**Verwendungsart:** Vorderer Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

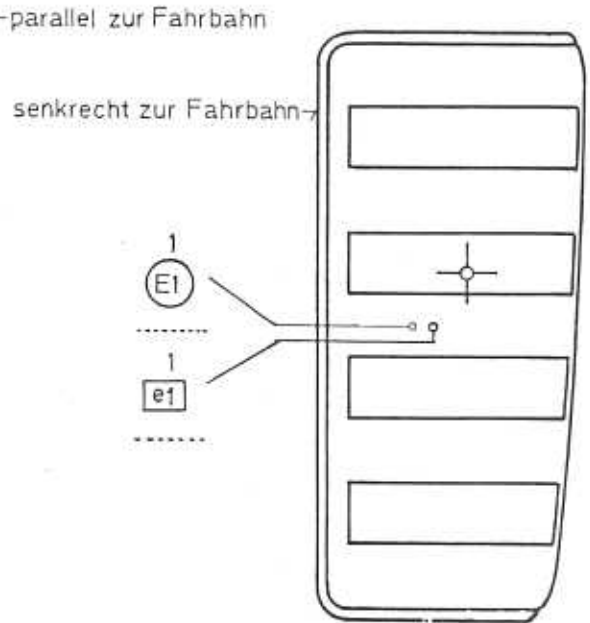
**Glühlampe:**

Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.

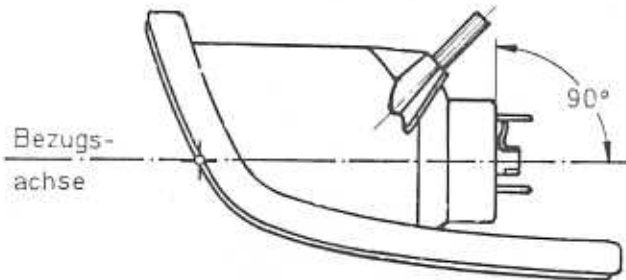
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



= Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

**Bezugsachse:**

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Linker Fahrtrichtungsanzeiger dargestellt. Einbau des rechten Fahrtrichtungsanzeigers erfolgt spiegelbildlich.

Die Rückseite des Gerätes muß durch Karosserieteile oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Geräteinnere sicher vermieden wird.

Anlage zum Gutachten vom: 13. MRZ. 1978

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*K. P. Müller*

17.12.1977

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).